



2 Strafrecht
2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.10 Strafregister-Informationssystem VOSTRA

BGE 6B_1040/2008 Verurteilungen mit einer Busse von mehr als CHF 5'000.– werden ins automatisierte Strafregister VOSTRA eingetragen.

Wegen Überholens über eine Sicherheitslinie resp. Sperrfläche sowie Rechtsüberholens durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen wurde ein begüterter Automobilist zu einer hohen Busse von CHF 7'500.– verurteilt. Berücksichtigt für die Höhe der Busse wurde seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Allein wegen des Verschuldens wäre eine wesentlich tiefere Busse ausgesprochen worden. Obwohl die CHF 5'000.– überschritten waren, verzichtete das Obergericht des Kantons Aargau in seinem Urteil auf die Mitteilung der Busse an das VOSTRA wegen des geringen Verschuldens. Die Staatsanwaltschaft erhob Beschwerde und das Bundesgericht heisst diese gut.

VOSTRA-Verordnung,
SR 331 Gemäss der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331) sind alle Verurteilungen wegen Übertretungen einzutragen, wenn eine Busse von mehr als CHF 5'000.– oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt wird. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass die mit der neuen Bemessungsregel verbundenen Nachteile im Interesse einer schlanken Regelung in Kauf genommen werden müssen. Dies gelte insbesondere für die Schlechterstellung reicher Täter, da bei diesen die Bussen bei gleichem Verschulden in der Regel höher ausfallen als bei armen Delinquenten. Die Busse gemäss Art. 106 StGB ist eine reine Geldsummensanktion.

Art. 106 StGB

Fazit

Bei reichen Tätern werden die Bussen nicht verschuldensadäquat ausgefällt. Zudem müssen sie auch noch die Eintragung ins Strafregister gewärtigen. Und das Bundesgericht sagt deutlich, dass diese Ungleichbehandlung in Ordnung ist.